

Scharfe Kritik an der Universität

In der Fachwelt stösst die Entlassung von Iris Ritzmann auf Unverständnis

Die Universität Zürich entlässt die stellvertretende Direktorin des medizinhistorischen Instituts. Fachkollegen bezeichnen das als politisches Bauernopfer.

Walter Berner

Die am Dienstag von der Zürcher Universitätsleitung bekanntgemachte Entlassung der Medizinhistorikerin Iris Ritzmann (siehe nebenstehenden Text) ruft in der Fachwelt heftige Kritik hervor. «Das ist ein unglaublicher Skandal!», sagt Wolfgang U. Eckart. Die Begründung der Universitätsleitung bezeichnet er als dürr. Eckart ist Direktor des Instituts für Geschichte und Ethik der Medizin in Heidelberg. 2006 war er beteiligt an der Evaluation des medizinhistorischen Instituts (MHIZ) der Universität Zürich (UZH).

Zu lange zugeschaut

Schon damals habe man der Universitätsleitung empfohlen, Museum und Institut aus Qualitätsgründen zu trennen, und so deutlich wie möglich darauf hingewiesen, dass die jetzt Entlassene – damals Leiterin des Institutsarchivs und Privatdozentin – allein die wissenschaftliche Qualität des Instituts hochhalte. Trotz der Versicherung, die Empfehlungen umzusetzen, sei die Universitätsleitung untätig geblieben.

Eckarts Entrüstung geht so weit, dass er sich der Universität Zürich nicht mehr verpflichtet fühlt und unter der amtierenden Universitätsleitung auch nicht mehr als Begutachter tätig sein will. Diese demonstrierte jetzt Stärke, nachdem sie den Dingen jahrelang ihren Lauf gelassen habe. Ritzmann sei diejenige gewesen, die auch in schwierigen Zeiten als interimistische und ab 2011 als stellvertretende Direktorin für die Erhaltung des Ansehens des Instituts gesorgt habe. Ohne Ritzmann wäre es in dieser Zeit zusammengebrochen, sagt Eckart. Auch die jüngste Begutachtung der am Institut verfassten Dissertationen habe eindeutig ergeben, dass die Betreuung durch Ritzmann einwandfrei, bei Ritzmanns ehemaligem Kollegen Christoph Mörgeli und dem damali-



Die Wirren um das medizinhistorische Institut lassen die Universität nicht zur Ruhe kommen.

FRANCO BOTTINI / NZF

gen Institutsleiter aber unter aller Kritik gewesen sei. Auch das habe die Universitätsleitung damals zu wenig deutlich kommuniziert. Entsprechend gross sei die Irritation über den neuen Entscheid der Universitätsleitung in Fachkreisen – nicht nur im deutschen, sondern auch im angelsächsischen Sprachraum.

Mangelndes soziales Mass

Die Entlassung Ritzmanns wertet Eckart als skandalöses politisches Bauernopfer. Da werde noch einiges an den Tag kommen. Sie sei eine untadelige Kollegin und überaus loyal zur Universität gewesen; sie ex und hopp vor die Tür zu stellen und damit das materielle Schicksal einer Familie aufs Spiel zu setzen, zeuge auch von mangelndem sozialem Mass. Richtig sei, dass sie einem Journalisten ein Passwort für die univer-

sitäre E-Learning-Plattform Olat (Online Learning and Training) übermittelt habe, mit dem dieser Einblick in Kursunterlagen nehmen konnte, um eine Fehlinformation zu korrigieren. An seiner Universität wäre dieses Fehlverhalten höchstens mit einer Rüge des Vorgesetzten bestraft worden.

Auch der Zürcher Historiker Philipp Sarasin hält den Entscheid für «merkwürdig». Die Art der Kommunikation sei «irreführend». Wenn die Universität schreibe, Ritzmann habe einem Journalisten «ihre Login-Daten» zugestellt, die einen Zugriff auf UZH-Rechner ermöglichen», dramatisiere sie unnötig. Alle 25 000 Studierenden verfügten über einen Zugang zu Olat, sogar als Gast könne man gewisse Bereiche ansehen. Dass die einzelnen Kursdaten passwortgeschützt seien, habe mit dem Schutz des Copyrights der Unterlagen zu tun,

aber nichts mit Geheimhaltung. Die Universität und ihre Lehre seien keine Geheimzonen, und schon gar nicht habe Ritzmann mit ihrem Verhalten der Universität schweren Schaden zugefügt.

Ohne Gerichtsurteil

Sarasin versteht nicht, warum die Universitätsleitung so gehandelt hat – bevor Ritzmanns Verhalten gerichtlich beurteilt wurde. Das Ergebnis sei, dass Christoph Mörgeli jetzt verkünden könne, er sei ein Mobbing-Opfer. Auch Sarasin hält fest, dass de facto Ritzmann während Jahren allein für wissenschaftliche Qualität am MHIZ gesorgt habe. Ein weiterer Skandal sei im Übrigen, dass dem Staatsanwalt ohne Information der Betroffenen Zugang zu den E-Mail-Konten zahlreicher Universitätsangehöriger gewährt worden sei.

Informationen weitergegeben

Universität entlässt Angestellte

Die Universität Zürich hat der Medizinhistorikerin Iris Ritzmann gekündigt. Sie soll der Presse vertrauliche Informationen zugespielt haben. Die Betroffene bestreitet die Vorwürfe.

job. · Die Affäre um die Entlassung von Christoph Mörgeli als Leiter des Medizinhistorischen Museums der Universität Zürich zieht weitere Kreise. Die Universität hat am Dienstag das Arbeitsverhältnis mit Iris Ritzmann aufgelöst. Sie habe dem «Tages-Anzeiger» im Herbst 2012 vertrauliche Informationen zugespielt, was Polizeiakten belegten, teilte die Universität mit. Die Medizinhistorikerin habe mit ihrem Handeln der Universität sehr stark geschadet und das Vertrauensverhältnis «irreparabel» zerstört. Weil sie sich gegen eine einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses wehrte, sei es zur Kündigung gekommen. Ritzmann arbeite bereits seit letztem November nicht mehr für die Universität. Damals erstattete die Hochschule Strafanzeige wegen Amtsheimisverletzung. Ritzmann und eine zweite Person sassen in Untersuchungshaft. Gegen den zweiten Betroffenen liege nichts vor, sagte Universitätssprecher Beat Müller. Das Strafverfahren läuft noch. In diesem Zusammenhang hat die Staatsanwaltschaft auch geprüft, ob sich der betroffene Journalist strafbar gemacht habe. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, sagte Corinne Bouvard, Sprecherin der Oberstaatsanwaltschaft, auf Anfrage.

Für Ritzmann hat die Entlassung die Konsequenz, dass sie ab November keinen Lohn mehr erhält, wie Beat Müller von der Uni Zürich ergänzte. Die Kündigungsfrist wird eingehalten, das Arbeitsverhältnis endet im April 2014.

Ritzmann bestreitet nach wie vor, dem «Tages-Anzeiger» einen geheimen Bericht zugespielt zu haben, in dem es um die Mitarbeiterbeurteilung von Christoph Mörgeli ging. Sie habe lediglich Informationen des Journalisten korrigiert, schrieb die Akademikerin in einer persönlichen Erklärung. Sie halte sich für unschuldig und werde rechtliche Schritte gegen die Kündigung einleiten. Gleichzeitig räumt sie ein, mit dem Journalisten E-Mails ausgetauscht und ihm ein Passwort zu einer internen Plattform weitergegeben zu haben. Dies allein rechtfertige aber keine Kündigung. Die Frau sieht sich als «Bauernopfer». Ritzmann wurde laut eigener Aussage von der Universität dazu aufgefordert, mehrere Monatslöhne in der Höhe von insgesamt rund 100 000 Franken zurückzuzahlen. Zudem sei ihr mit der Aberkennung des Professorinnen-Titels sowie der Lehrbefugnis gedroht worden. Zu Wort meldete sich auch die kantonale SVP. Es sei nun erwiesen, dass Mörgeli aus dem Amt gemobbt worden sei, teilte die Partei mit.

ANZEIGE



Filippo Leutenegger
Nationalrat FDP



«Die Autofahrer zahlen ihre Strassen und noch einen Teil des ÖV dazu. Jetzt reicht mit noch mehr Steuern, darum Nein zur Vignettenerhöhung.»



Mogelpackung

NEIN

zur 100-Franken-Vignette
am 24. November 2013

Kantonales Komitee
NEIN zur Vignetten-Mogelpackung
8032 Zürich

Co-Präsidium:
Dr. Ruth Enzler, Präsidentin ACS Sektion Zürich.
Markus Hungerbühler, Präsident CVP Stadt Zürich.
Markus Hutter, Nationalrat, FDP.
Peter Löhner, Präsident TCS Sektion Zürich.
Natalie Rickli, Nationalrätin, SVP.

www.mogelpackung-vignette.ch

OBERGERICHT

Genugtuung wegen ärztlichen Fehlers

Herzstillstand während Spitalbehandlung – Patientin zu spät reanimiert

Ein minderjähriger Sohn klagt gegen ein Regionalspital, weil seine Mutter während der stationären Behandlung einen Herzstillstand mit gravierenden Schädigungen erlitten hatte. Nun hat auch das Obergericht seinen Anspruch auf Genugtuung bejaht.

Brigitte Hürlimann

Vor elf Jahren ist es in einem Regionalspital im Kanton Zürich zu einem tragischen Zwischenfall gekommen. Eine Frau hatte sich wegen chronischer Mittelohrentzündung einer mehrtägigen intravenösen Antibiotika-Behandlung unterzogen. Beim Verlegen des Zentralvenen-Katheters unter lokaler Betäubung erlitt die Patientin einen durch Kammerflimmern verursachten Herzstillstand. Dabei wurde die Sauerstoffzufuhr ins Gehirn unterbrochen, und die Frau erlitt einen gravierenden Hirnschaden. Sie wird zeitlebens pflegebedürftig bleiben. Eines ihrer Kinder, ein zum Zeitpunkt des Zwischenfalls knapp dreijähriger Knabe, fordert auf dem Zivilweg Genugtuung, und zwar anfänglich in der Höhe von 80 000 Franken. Das Bezirksgericht Horgen sprach ihm Anfang dieses Jahres 40 000 Franken zu, was das Spital nicht akzeptierte und an die nächste Instanz zog; der

Sohn hingegen hatte die Halbierung der Genugtuungssumme nicht angefochten.

Sachverständigen-Gutachten

Das Obergericht hat nun im Berufungsprozess die Haftungsvoraussetzungen bejaht und die Genugtuungszahlung bestätigt. Im jüngst veröffentlichten Urteil würdigt die II. Zivilkammer das Beweisergebnis und kommt ebenfalls zum Schluss, dass die Patientin erst zehn Minuten nach Auftreten des Kammerflimmerns mit einer Defibrillation behandelt worden sei, was zur schweren Hirnschädigung geführt habe.

Das Spital hingegen stellt sich auf den Standpunkt, die Defibrillation sei bereits nach drei oder vier Minuten und damit rechtzeitig erfolgt, weshalb keine Verletzung der ärztlichen Sorgfaltspflicht vorliege. Und es sei dem klagenden Sohn nicht gelungen, zu beweisen, dass die Defibrillation erst später erfolgt sei. Ein im Einvernehmen beider Parteien in Auftrag gegebenes Sachverständigen-Gutachten hält fest, dass eine Defibrillation erst zehn Minuten nach Eintritt des Kammerflimmerns eine Verletzung der Regeln der ärztlichen Kunst darstellt. Von dieser Sachverhaltslage geht das Obergericht aus – und konstatiert, eine Sorgfaltspflichtverletzung sei deshalb ohne weiteres zu bejahen. Als wichtigstes Beweismittel bezeichnet die Berufungsinstanz (wie

zuvor schon das Bezirksgericht) das Reanimationsprotokoll des Spitals. Dieses werde durch Aussagen von direkt Beteiligten bestätigt. So steht für das Obergericht fest, dass vor der Defibrillation noch andere Reanimationsmassnahmen durchgeführt worden waren, so etwa das Stechen einer Infusion und die Verabreichung verschiedener Medikamente. Nur schon das Stechen einer Infusion, so das Gericht, nehme ein paar Minuten in Anspruch, weshalb die Defibrillation nicht bereits nach drei oder vier Minuten erfolgt sein könne.

Prozessuale Fragen

Neben dieser zentralen Frage gab es eine Reihe weiterer Punkte zu klären; es ging unter anderem um den Kausalzusammenhang oder um das administrative Vorverfahren, das eine Prozessvoraussetzung darstellt. Der Sohn hatte ursprünglich beim Handelsgericht Klage eingereicht. Dieses stellte fest, dass es nicht zuständig sei, weil es sich um eine Frage des kantonalen Haftungsgesetzes handle: Das betroffene Spital ist eine öffentlichrechtliche Institution. Das Handelsgericht wies deshalb die Klage ans Bezirksgericht weiter, da Fälle des kantonalen Haftungsgesetzes nicht vom Verwaltungsgericht, sondern vom Zivilgericht behandelt werden.

Urteil LB130013 vom 16. 9. 13, noch nicht rechtskräftig.

ANZEIGE

RÉGINE GIROUD JUWELEN
Since 1984



EXKLUSIVE AUSWAHL
AN ART DÉCO JUWELEN

IN GASSEN 6 CH-8001 ZÜRICH
PHONE +41 (0)44 210 20 11
INFO@REGINE-GIROUD.CH
WWW.REGINE-GIROUD.CH